

Vermächtnisnehmer (und übergangsrechtlich auf den gesetzlichen Nutzniesser).

Zweiter Abschnitt

Die Wirkungen des Erbganges

§ 72. Im Allgemeinen

Mit der Eröffnung des Erbgangs (durch den Tod des Erblassers: 537¹, 560¹) fällt die Erbschaft den berufenen Erben zu, und zwar «ohne weiteres» (*eo ipso*; 560²). Für das ZGB gilt gemäss einem deutschrechtlichen Sprichwort: «Der Tote erbt den Lebendigen»¹⁾ (*le mort saisit le vif*), d. h. er macht ihn mit seinem Tod zum Erben. Die Erben folgen von Gesetzes wegen, ohne irgendwelche Willenserklärung, in die Erbschaft nach; Rechte und Pflichten und ebenso der Besitz (hierzu hinten § 87, II, b) gehen auf sie über, ob sie sich dessen bewusst sind oder nicht. Die nach Amerika ausgewanderte Nichte beerbt ihre Tante in der Schweiz, ohne von deren Hinschied eine Ahnung zu haben. Auch für den Erwerb der Erbschaft durch bevormundete Person gilt grundsätzlich dasselbe.²⁾

Dieser Grundsatz birgt aber auch Gefahren in sich, indem der Erbe als Nachfolger in den gesamten Nachlass auch *für alle Schulden* des Erblassers *einzutreten* hat (für Steuerschulden vgl. 117 Ib 375 E. 4b), regelmässig sogar mit dem eigenen Vermögen. Er muss deshalb die *Möglichkeit* haben, *von der Erbschaft abzusehen*, sie abzulehnen. Der Erbschaftserwerb ist demgemäss resolutiv bedingt; es herrscht ein Schwebезustand (101 II 227).

Ein Erbe kann im Zweifel sein, was vorteilhafter sei, Erbe bleiben oder ausschlagen; er kennt oft das Verhältnis zwischen Aktiven und Passiven des Nachlasses nur ungenügend. Für solche Fälle gilt schon seit Justinians Zeiten das sogenannte *beneficium inventarii*, die Rechtswohltat des *öffentlichen Inventars*. Daneben tritt in der modernen Zeit das noch radikalere Mittel der *amtlichen Liquidation*.

¹⁾ «Erben» wird hier als transitives Verb verstanden.

²⁾ Dies trotz der missverständlichen Formulierung in Art. 422 Ziff. 5. S. GROSSEN, SPR II, 328. Zu den Pflichten der vormundschaftlichen Organe beim Erbanfall an einen Bevormundeten s. aber PHILIPPE MEIER, *Le consentement des autorités de tutelle aux actes du tuteur* (Diss. Freiburg 1994), AISUF 140, 477 ff. und SCHNYDER, *Vormundschaft und Erbrecht*, in ZNW 54 (1999), 93 ff., 107 f.